

Erstes Gesetz
zur Änderung des Pflegefachassistenzgesetzes
Vom 8. Januar 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Pflegefachassistenzgesetzes

Das Pflegefachassistenzgesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382, 384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach diesem Gesetz ist die Berufsbildungsreife, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der Zugang zur Ausbildung gewährt, wenn eine positive Prognose der Pflegeschule vorliegt, dass die Ausbildung von der auszubildenden Person erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden werden kann.

(3) § 2 Nummer 2 bis 4 findet entsprechend Anwendung.“

2. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird zu Absatz 1 und die Angabe „31. März 2025“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„§ 10 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes gilt als begonnene Ausbildung nach Absatz 1“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r